

Einkommensorientierte Förderung (EOF)^{1,3}

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Mieten	Bemerkungen	Antragsstellung
Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Gebäudeänderung oder Gebäudeerweiterung	Darlehen	<p>Grundförderung</p> <p>Objektabhängiger Darlehensteil: Je m² Wohnfläche bis zu 50 % der Kostenobergrenze nach Nr. 22.6 WFB 2012. Bei besonders förderungswürdigen Vorhaben oder Wohnungen bestehen Erhöhungsmöglichkeiten bis zu max. 35 %. Das objektabhängige Darlehen wird als Festbetrag gewährt.</p> <p>Belegungsabhängiger Darlehensteil: Die Höhe bemisst sich nach der Belegungsstruktur der Wohnungen.</p>	<p>Während der Dauer der 25-jährigen Belegungsbindung wird der Zins des objektabhängigen Darlehensteils auf 0,5 % gesenkt; Tilgung: 1,0 %</p>	<p>Erstvermietungsmiete</p> <p>ist die örtliche durchschnittliche Miete für neugeschaffenen Mietwohnraum. Höchstzulässige Miete i.S.d. Art. 15 Abs. 1 BayWoFG ist die im Bewilligungsbescheid festgelegte Erstvermietungsmiete zuzüglich der Mieterhöhungen nach Maßgabe der §§ 558, 559 BGB.</p>	<p>Die Belegungsstruktur orientiert sich am örtlichen Wohnungsbedarf (Aufteilung der Wohnungen nach den Einkommensstufen, vgl. Übersicht Seite 4).</p> <p>Eine mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen ist möglich.</p> <p>Für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Grenzen der Einkommensstufe I nicht überschreitet, gilt die jeweils festgesetzte zumutbare Miete.</p> <p>Die zumutbare Miete erhöht sich je Einkommensstufe um je 1,00 €/m² Wfl. mtl.</p>	<p>Ein Förderantrag muss vor Maßnahmenbeginn bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle (Bezirksregierungen, Landeshauptstadt München, Städte Nürnberg oder Augsburg) gestellt werden.</p> <p>Der Zuschuss ist von den Mietern im Abstand von drei Jahren bei den Kreisverwaltungsbehörden zu beantragen und wird bei Einkommensveränderungen ggf. angepasst.</p> <p>Das Antrags-Formular finden Sie auf der Seite: http://www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/foerderung/mietwohnungen/index.php unter Formulare.</p> <p>Bewilligungsstelle für Mietwohnraum in Mittelfranken: Regierung von Mittelfranken 91511 Ansbach</p> <p>Telefon: 0981 53-0 Fax: 0981 53-2 06 oder 14 56 E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de Internet: http://www.regierung-mittelfranken.bayern.de</p>
	Zuschuss	<p>in Höhe von bis zu 300 €/m² Wohnfläche ergänzend zur Regelförderung</p>	<p>Der Zinssatz des belegungsabhängigen Darlehensteils beträgt 2,75 %, fest für 25 Jahre; 10 Jahre tilgungsfrei, danach 1,0 % Tilgung</p>	<p>Zumutbare Miete</p> <p>3,50 € - 6,00 € je m² Wfl. mtl. Die Bewilligungsstelle legt die jeweils zumutbare Miete eigenverantwortlich fest. Sie orientiert sich dabei am örtlichen Mietenniveau.</p>		
	Zuschuss (zur Miete)	<p>Zusatzförderung Der Mieter der so geförderten Wohnung erhält einen Zuschuss, der den Unterschiedsbetrag zwischen der Erstvermietungsmiete und der für ihn nach seinem Einkommen zumutbaren Miete ausgleicht. Voraussetzung: der Abstand zwischen der örtlichen Erstvermietungsmiete und der jeweils zumutbaren Miete beträgt mindestens 1,00 €/m² Wfl. Mtl.</p>	<p>Für die Aufnahme von bleibeberechtigten Flüchtlingen wird seit 2015 ergänzend ein Zuschuss von 300 €/m² Wohnfläche je belegter Wohnung gewährt.</p>			

Aufwendungsorientierte Förderung (AOF)³

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Miete	Bemerkungen	Antragsstellung
Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Gebäudeänderung oder Gebäudeerweiterung	Darlehen	Bei Neubauten ist zunächst von einem Darlehensbetrag von 1.000 € /m ² Wfl., bei Aus- und Umbaumaßnahmen von 670 € / m ² Wfl. Auszugehen.	Gefördert wird im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit einem Darlehen zu 0,5% Zins und 1% Tilgung. Der Mindesteigenkapitaleinsatz beträgt 15%.	Bewilligungsmiete Beträgt 3,50 € - 6,00 € je m ² Wfl. mtl. für die Einkommensstufe I. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Bezugsfertigkeit der Wohnungen bestehen folgende Mieterhöhungsmöglichkeiten: Einkommensstufe I: 0,30 je m ² mtl. Einkommensstufe II: 0,35 € je m ² mtl. Einkommensstufe III: 0,40 je m ² mtl. Nach Ablauf von jeweils weiteren fünf Jahren ist eine erneute Mieterhöhung zulässig (max. bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete). Die Bewilligungsstelle legt die jeweils zumutbare Miete eigenverantwortlich fest. Sie orientiert sich dabei am örtlichen Mietenniveau.	Die Bewilligungsmiete erhöht sich je Einkommensstufe um je 1,00 €/m ² Wfl. mtl. Die Belegungsstruktur orientiert sich am örtlichen Wohnungsbedarf (Aufteilung der Wohnungen nach den Einkommensstufen, vgl. Übersicht Seite 4). Eine mittelbare Belegung der geförderten Wohnungen ist möglich. Für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Grenzen der Einkommensstufe I nicht überschreitet, gilt die jeweils festgesetzte zumutbare Miete.	Antrag wird an die Regierung von Mittelfranken gesendet. Das Antrags-Formular finden Sie auf der Seite: http://www.stmi.bayern.de/buw/wohnen/foerderung/mietwohnungen/index.php unter Formulare. Bewilligungsstelle für Mietwohnraum in Mittelfranken: Regierung von Mittelfranken 91511 Ansbach Telefon: 0981 53-0 Fax: 0981 53-2 06 oder 14 56 E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de Internet: http://www.regierung-mittelfranken.bayern.de
	Zuschuss	Der tatsächliche Mittelbedarf errechnet sich anhand einer Aufwands- und Ertragsberechnung. In Höhe von bis zu 300€/m ² Wohnfläche ergänzend zur Regelförderung.	Es kann eine Abschreibung von bis zu 1,25 der abschreibungsfähigen Kosten (§ 25 Abs. 1 und 2. II.BV) angesetzt werden.			

Förderung des Baus und Erwerbs von Eigenwohnraum in der Form von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern (einschließlich darin befindlichen Mietwohnraums)³

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Einkommensgrenze	Bemerkungen	Antragsstellung
Schaffen von Eigenwohnraum durch Neubau, Änderung, Erweiterung oder Erst- und Zweiterwerb	Darlehen und Zuschuss für Haushalte mit Kindern	<p>Darlehen: Bei Bau und Ersterwerb max. 30 %, bei Zweiterwerb max. 40 % der förderfähigen Kosten (Gesamtkosten gem. §§ 5 bis 8 II. BV).</p> <p>Zuschuss: 2.500 €/Kind</p> <p>Der Zuschuss wird nur zusammen mit einem staatlichen Darlehen für Bau oder Erwerb von Eigenwohnraum bewilligt.</p> <p>Darlehen für bauliche Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum – insbesondere an die Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen – werden bis zu einer Gesamthöhe von maximal 10.000 EUR je Wohnung gewährt. Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000 EUR.</p>	<p>Während der Dauer der 15-jährigen Belegungsbindung wird der Zins auf 0,5 % gesenkt.</p> <p>Die Tilgung beträgt 1,0 % (bei Zweiterwerb 2,0 %).</p> <p>Ab 16. Jahr: Anpassung an den Kapitalmarktzins (max. 7,0%).</p> <p>Verlängerung der Zinsabsenkung unter bestimmten Voraussetzungen möglich</p>	<p>Einkommensgrenze: Art. 11 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht Seite 4)</p> <p>Antragsberechtigt sind Privatpersonen, deren Gesamteinkommen die in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1-Personen-Haushalt: 19.000 EUR, - 2-Personen-Haushalt: 29.000 EUR, - zuzüglich für jede weitere Person 6.500 EUR (für Kinder 7.500 EUR). 	<p>Die Förderung erfolgt nach der sozialen Dringlichkeit der Antragsteller. Mietwohnraum im Zweifamilienhaus wird nur dann gefördert, wenn er für Personen bestimmt ist, die mit dem Antragsteller in gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, sowie für Pflegekinder und Pflegeeltern.</p>	<p>Antragsverfahren Der Antrag ist vor Baubeginn bzw. Abschluss des notariellen Kaufvertrags auf einem entsprechenden Formblatt bei der Bewilligungsstelle einzureichen.</p> <p>Bewilligungsstellen sind die Landratsämter und kreisfreien Städte. Anschriften und nähere Einzelheiten zu den bayerischen Behörden sind im Internet abrufbar.</p> <p>Weitere Informationen sind bei der</p> <p>Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München Tel. (0 89) 21 92-02 Fax (0 89) 21 92-1 33 50 E-Mail: poststelle-obb@stmi.bayern.de Internet: http://www.wohnen.bayern.de</p> <p>und der</p> <p>Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (Bayern-Labo) Brienner Straße 22 80333 München Tel. (0 89) 21 71-08 Fax (0 89) 21 71-60 03 88 E-Mail: bayernlabo@bayernlb.de Internet:</p>

						<p>http://www.labo-bayern.de erhältlich.</p> <p>Nach Entscheidung der Bewilligungsstelle über den Antrag wird dieser an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weitergeleitet.¹</p> <p>Ansprechpartner: Landratsamt Ansbach Crailsheimstr. 1 91522 Ansbach Postanschrift: Postfach 1502 91506 Ansbach Telefon: +49 (0)981 468-0 Telefax: +49 (0)981 468-1119 E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de Webseite: http://www.landkreis-ansbach.de</p>
--	--	--	--	--	--	---

¹ <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/inhaltsverzeichnis.html?get=abed0c2d60f2f7cf9992a3ddad21a943;views;document&doc=9902>

Förderung des Baus und Erwerbs von Eigenwohnraum im Bayerischen Zinsverbilligungsprogramm²

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Einkommensgrenze	Bemerkungen	Antragsstellung
<p>Neubau sowie Erst- und Zweiterwerb von Eigenwohnraum</p>	<p>Zinsverbilligtes Darlehen</p>	<p>Bis zu 1/3 der Gesamtkosten.</p> <p>Die Höhe des Darlehens beträgt maximal ein Drittel der Gesamtkosten des selbstgenutzten Wohnraums.</p> <p>Die Bagatellgrenze liegt bei 15.000 EUR.</p> <p>Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer zehnjährigen und einer 15-jährigen Zinsbindung. Darüber hinaus wird eine Darlehensvariante mit 30-jähriger Zinsfestschreibung und gleichzeitiger Volltilgung (Volltilgerdarlehen) angeboten.</p>	<p>Zinsverbilligung für 10 oder 15 Jahre, Tilgung 1,0 %, danach Anpassung an den Kapitalmarktzins oder 30-jährige Bindung mit Volltilgung. Der Zinssatz ist bei der Bewilligungsstelle (Übersicht S. 4) zu erfragen</p>	<p>Einkommensgrenze: Art. 11 BayWoFG (entspricht der Einkommensstufe III; vgl. Übersicht Seite 4)</p>	<p>Das Darlehen kann allein oder ergänzend mit staatlichen Darlehen (vgl. Punkt 1.2) beantragt werden. Wird kein staatliches Darlehen beantragt, wird eine weitere Zinsverbilligung gewährt.</p> <p>Antragsberechtigte</p> <p>Antragsberechtigt sind Privatpersonen, deren Gesamteinkommen die in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>Die Wohnung muss hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung angemessen groß und abgeschlossen sein.</p> <p>In einem Eigenheim mit zwei Wohnungen kann nur die vom Antragsteller zu nutzende Wohnung gefördert werden.</p> <p>Bei einem Zweiterwerb müssen die veranschlagten Gesamtkosten angemessen sein und dürfen in der Regel die Gesamtkosten eines vergleichbaren Neubaus nicht übersteigen.</p> <p>Es gelten die sonstigen technischen Förderungsvoraussetzungen der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012).</p> <p>Der Antragsteller soll eine Eigenleistung von 20% der veranschlagten Gesamtkosten erbringen.</p> <p>Der Erwerb von Eigenwohnraum durch mit dem Verkäufer in gerader Linie Verwandte ist nicht förderfähig.</p>	<p>Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme und unter Verwendung des Vordrucks Stabau I a bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu stellen.</p> <p>Weitere Informationen sowie Antragsvordrucke sind bei der</p> <p>Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)</p> <p>Brienner Straße 22 80333 München Tel. (0 89) 21 71-08 Fax (0 89) 21 71-60 03 88 E-Mail: bayernlabo@bayernlb.de Internet: http://www.labo-bayern.de oder bei der</p> <p>Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr</p> <p>Franz-Josef-Strauß-Ring 4 80539 München Tel. (089) 21 92-02 Fax (089) 21 92-1 33 50 E-Mail: poststelle-obb@stmi.bayern.de Internet: http://www.wohnen.bayern.de erhältlich.²</p> <p>Ansprechpartner: Landratsamt Ansbach Crailsheimstr. 1</p>

² <http://www.foerderdatenbank.de/Foerder-DB/Navigation/Foerderrecherche/suche.html?get=6dbfb491a3ce9404c25474caf3af142a;print;index&doc=9833&typ=FL>

						<p>91522 Ansbach Postanschrift: Postfach 1502 91506 Ansbach Telefon: +49 (0)981 468-0 Telefax: +49 (0)981 468-1119 E-Mail: poststelle@landratsamt- ansbach.de Webseite: http://www.landkreis-ansbach.de</p>
--	--	--	--	--	--	---

Bayerisches Modernisierungsprogramm zur Förderung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie Pflegeplätzen in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen³ Stand 01.01.2016

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Miethöhe	Bemerkungen	Antragsstellung
Modernisierung von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern	Darlehen	Die Kosten aller Maßnahmen sind grundsätzlich bis zu 60 % (in begründeten Einzelfällen bis zu 75 %) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig und müssen im Durchschnitt mindestens 5.000 EURO je Wohnung oder Pflegeplatz betragen. Das Darlehen beträgt grundsätzlich bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.	<p>Aktuelle Zinssätze (freibleibend): Der bei 30-jähriger Laufzeit für 10 Jahre festgeschriebene Zinssatz ist durch die BayernLabo gegenüber dem ohnehin schon günstigen Zinssatz im jeweiligen Programm der KfW um bis zu 1,25 % weiter verbilligt. Für Modernisierungsstandardmaßnahmen ohne KfW-Beteiligung setzt die BayernLabo den Zinssatz fest. Der aktuelle Zinssatz kann der Internet-Startseite der BayernLabo www.bayernlabo.de entnommen werden. Nach 10 Jahren wird der Zinssatz, bei KfW-Beteiligung mit erneuter Unterstützung durch die KfW, an den Kapitalmarktzins angepasst.</p> <p>Tilgung: Nach zwei Freijahren mindestens 1,50 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen. Bearbeitungskosten: Keine. Leistungsfälligkeiten: Monatlich am jeweiligen Monatsende.</p> <p>Darlehenssicherung: Nachrangige Grundschuld innerhalb von 100 % des dauerhaften Ertrages oder Bürgschaft einer Gebietskörperschaft bzw. eines Kreditinstituts.</p> <p>Sonstige Darlehensbedingungen: Der Auszahlungskurs beträgt 100 %. Zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungskosten wird das Darlehen nach ordnungsgemäßer Darlehenssiche-</p>		<p>Begünstigt sind alle Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, welche die KfW in ihren wohnungswirtschaftlichen Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Altersgerecht Umbauen“ fördert. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung in diesen KfW-Programmen nicht vor, kann die BayernLabo für weitere Modernisierungs- und Erneuerungsmaßnahmen zinsgünstige Darlehen ohne Mitwirkung der KfW ausreichen.</p>	<p>Das Darlehen ist vor Beginn der Maßnahmen bei der örtlich zuständigen Bewilligungsstelle zu beantragen. Hier können Sie auch die für die Antragstellung erforderlichen Formulare und weitere Auskünfte erhalten.</p> <p>Bewilligungsstelle: Regierung von Mittelfranken Telefon: 0981 53-0 Fax: 0981 53-12 06 oder 14 56 E-Mail: poststelle@reg-mfr.bayern.de 91511 Ansbach Internet http://www.regierung-mittelfranken.bayern.de</p>

³ Quelle: https://bayernlabo.de/fileadmin/dwn/20170306_Bayerisches_Modernisierungsprogramm.pdf

			<p>zung in Raten von jeweils mindestens 15.000 EURO nach Baufortschritt ausgezahlt und hierfür zwei Jahre ab Darlehenszusage kostenfrei bereitgehalten. Für in Ausnahmefällen maximal ein weiteres Bereitstellungsjahr fallen monatlich 0,25 % Bereitstellungszinsen an. Die Kumulierung mit Fördermitteln aus einem anderen Programm ist nach den KfW-Vorgaben teilweise bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten möglich.</p>			
--	--	--	--	--	--	--

Kommunales Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) zur Schaffung von Mietwohnraum durch die bayerischen Gemeinden^{4,5,6}

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Miethöhe	Bemerkungen	Antragsstellung
<p>1.) Schaffen von Mietwohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, einschließlich solcher, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden.</p> <p>2.) Modernisierung bestehenden Mietwohnraums.</p> <p>3.) Der Erwerb von Grundstücken oder von leerstehenden Gebäuden zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nrn. 1.) und 2.) oder der Ersterwerb von bisher noch nicht genutzten Wohngebäuden.</p>	Zuschuss und Darlehen	<p>Die Förderung der Maßnahmen erfolgt als Projektförderung der Gesamtmaßnahme im Wege der Anteilsfinanzierung durch einen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuschuss in Höhe von 30 % und ein zinsverbilligtes Kapitalmarktdarlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt in Höhe von bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuschuss kann auch ohne das Darlehen beantragt werden. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Dieser kann insbesondere durch den Wert des im Eigentum der Gemeinde befindlichen Baugrundstücks erbracht werden. Zuschuss von 60 % zu vorbereitenden planerischen Maßnahmen⁵ 	<p>Darlehensvarianten</p> <p>Variante 1: 10jährige Laufzeit und 10jährige Zinsverbilligung oder</p> <p>Variante 2: 20jährige Laufzeit und 20jährige Zinsverbilligung oder</p> <p>Variante 3: 30jährige Laufzeit und 20jährige oder 30jährige Zinsverbilligung.</p> <p>Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt legt den Zinssatz an dem Tag fest, an dem ihr der Auszahlungsabruf der Bewilligungsstelle zugeht.</p> <p>Der aktuelle Zinssatz für das Darlehen kann bei der Bewilligungsstelle und bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erfragt werden. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in max. zwei Raten; die zweite Rate ist innerhalb eines Jahres nach Darlehenszusage abzurufen.</p>	<p>Belegungsbindung</p> <p>Die geförderten Wohnungen sind an einkommensschwache Haushalte zu vermieten; dabei sollen anerkannte Flüchtlinge angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Auswahl der berechtigten Haushalte dient zur Orientierung die Einkommensgrenze der sozialen Wohnraumförderung (vgl. Art. 11 BayWoFG).</p> <p>Mietbindung</p> <p>Die Miethöhe ist so zu bemessen, dass sie für einkommensschwache Wohnungssuchende tragbar ist (zur Orientierung vgl. § 22 Abs. 1 SGB II; „erstattungsfähige Aufwendungen“).</p>	<p>Die Belegung der geförderten Wohnungen erfolgt durch die Gemeinde.</p> <p>Die Dauer der Bindungen (Belegungs- und Mietbindung) beträgt bei Maßnahmen nach den Nrn. 1.) bis 3.) 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit der Wohnungen.</p> <p>Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Zweckverbände als Eigentümer des Mietwohnraums. Zur Umsetzung können sie sich insbesondere kommunaler Wohnungsbauunternehmen bedienen.</p> <p>Bewilligungsstellen sind die Regierungen. Bei diesen sind die Anträge einzureichen, ebenso die Auszahlungsanträge.</p>	<p>Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts KommWFP I mit den dort bezeichneten Unterlagen (z.B. Plangrundlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan) bei der Bewilligungsstelle einzureichen.⁶</p> <p>Antragsformblatt: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/wohnen/formblatt_kommwfp_i-antrag_ausfuellbar.pdf</p> <p>Ansprechpartner:⁷ Regierung von Mittelfranken Herr Gerhard Binner Sachgebietsleiter Email: gerhard.binner@reg-mfr.bayern.de² Tel: 0981/531254 Fax: 0981/53981254 Herr Heinz Kraut Sachbearbeiter Tel: 0981/531270 Fax: 0981/53981270 Herr Jürgen Boier Sachbearbeiter Tel: 0981/531433 Fax: 0981/53981433</p>

⁴ S. 1-7 Quelle: http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/wohnen/iic1_uebersicht_wohnraumfoerderung.pdf

⁵ http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/wohnen/iic1_uebersicht_wohnraumfoerderung.pdf

⁶ Quelle : http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2330_I_1190-34

⁷ https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt4/abt4sg35_Kommunales_Wohnraumfoerderprogramm.htm

Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen ⁸

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Miethöhe	Bemerkungen	Antragsstellung
Einfache Sanierung leerstehender Gebäude für die Schaffung von Unterbringungen für anerkannte Flüchtlinge.	Übernahme von bis zu 90% der förderfähigen Kosten.	Fördersatz von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten	Der Staat unterstützt die Gemeinde mit der Städtebauförderung.	<p>Miethöhe:</p> <p>Belegungsbindung: Die geförderte Wohnung muss sieben Jahre lang an anerkannte Flüchtlinge vermietet werden (Belegungsfrist).</p>	<p>-Es sollten wirklich nur notwendige Maßnahmen durchgeführt werden.</p> <p>Ziel ist eine einfache Gebäudesanierung, indem z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> •Struktur und Raumzuschnitt beibehalten werden, auch wenn sie von herkömmlichen Wohnvorstellungen abweichen, •Nebengebäude (Lagerschuppen, Werkstatt, ehemaliges Geschäft oder ähnliches) nicht abgerissen werden, sondern wieder genutzt werden können, •Innenhöfe und Freiflächen zunächst nicht bzw. nicht aufwändig umgestaltet werden. <p>Zuwendungsempfänger: Gemeinden</p>	<p>Wenn Sie in Ihrer Gemeinde geeignete Gebäude haben und der Staat Sie bei der Sanierung unterstützen soll, wenden Sie sich bitte gleich an folgenden Ansprechpartner:</p> <p>Regierung von Mittelfranken:</p> <p>Erich Häußler</p> <p>E-Mail: erich.haeusser@reg-mfr.bayern.de</p> <p>Tel. 0981/53-1522</p>

⁸ Quelle : <https://bayrvr.de/wp-content/uploads/Leerstand-nutzen-Lebensraum-schaffen.pdf>

Ländliche Entwicklung in Bayern; Förderung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge

Fördergegenstand	Förderart	Fördersumme	Konditionen	Miethöhe	Bemerkungen	Antragsstellung
<p>Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge schaffen.</p> <p>Förderfähig ist die Modernisierung/ Instandsetzung/ Umnutzung leerstehender oder untergenutzter Gebäude, ein Neubau ist nicht förderfähig.</p>		<p>Der maximale Fördersatz beträgt 90 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstsumme liegt bei maximal 200.000,00 Euro.</p>			<p>Es müssen dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ort des geplanten Vorhabens liegt in einem Dorferneuerungsverfahren. - Das Vorhaben wäre ohne Zuwendung nicht finanzierbar (Wertung anhand eines Punktesystems aufbauend auf der Finanzkraft der Kommune). - Die Kommune ist von einer deutlich negativen demografischen Entwicklung betroffen (Wertung anhand der Daten des bayerischen Landesamts für Statistik). - Das Vorhaben trägt besonders zur Steigerung der dörflichen Attraktivität und zur Innenentwicklung bei. 	<p>Da alle Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein müssen, beschränkt sich der Kreis der potentiellen Antragsteller auf nur wenige Kommunen Mittelfrankens.</p> <p>Zudem ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen (Gegenüberstellung Ausgaben der Kommune/ künftige Mieteinnahmen), auf deren Basis die förderfähigen Kosten und der Fördersatz festgelegt werden</p> <p>Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Philipp-Zorn-Straße 37 91522 Ansbach Josef Roßkopf Tel.: +49 (0)981 591-400</p>

Koordinierungsstelle „Wir schaffen Herberge“ für Projekte kirchlicher und diakonischer Träger, bei denen die Begleitung, Förderung und Integration geflüchteter Menschen im Vordergrund steht

Fördergegenstand	Förderart	Förderhöhe	Konditionen	Miethöhe	Bemerkungen	Antragsstellung
<p>Projekte,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die der vorübergehenden oder dauerhaften Schaffung von Wohnraum für geflüchtete Menschen dienen - die die Koordination Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe, verschiedenste Bildungsangebote für Kinder, Flüchtlingsfamilien usw. ganz praktische Hilfe für Flüchtlinge im Alltag u.v.a.m. unterstützen. 					<p>Nur für kirchliche oder diakonische Träger möglich.</p>	<p>Für 2017: Es sind noch Fördermittel vorhanden, weswegen man bis Dezember Anträge stellen kann, jedoch können hier nur Projekte, die zum 31.12.2017 auslaufen, gefördert werden.</p> <p>Ab 2018: Ausschließlich Förderung in bestimmten Förderschwerpunkten</p> <p>Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Katharina-von-Bora-Straße 11-13 80 333 München Telefon-Zentrale: 089/5595-0 Telefax: 089/5595-666 E-Mail: pressestelle@elkb.de Internet: www.bayern-evangelisch.de\herberge</p>

Infos

Wenn weitere Fördermöglichkeiten benötigt werden, kann die Förderdatenbank „Förderprogramme und Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der EU“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Suche behilflich sein.

Die Datenbank ist unter dem Link: <http://www.foerderdatenbank.de/> abrufbar.